

09.11.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.11.2017
Ltg.-**1926/A-1/103-2017**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Gabmann, Waldhäusl, Dr. Krismer-Huber, Ing. Penz, Mag. Karner, Gartner, Bader, Balber, Dworak, Ing. Ebner, Edlinger, Enzinger, Erber, Gruber, Göll, Mag. Hackl, Hahn, Ing. Haller, Hauer, Hinterholzer, Hintner, Hogl, Ing. Huber, Kainz, Kasser, Kaufmann, Königsberger, Dr. Laki, Landbauer, Lobner, Dr. Machacek, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Moser, Onodi, Dr. Petrovic, Mag. Rausch, Razborcan, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Schagerl, Mag. Scheele, Schmidl, Ing. Schulz, Schuster, Dr. Sidl, Thumpser, Tröls-Holzweber, Vladyka, Dr. Von Gimborn und Weiderbauer

betreffend **die Auflösung des Landtages von Niederösterreich gemäß Artikel 10 Abs. 1 NÖ LV 1979**

Die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Niederösterreichischen Landtages begann mit dem Tag der Konstituierung des Landtages am 24. April 2013 und geht damit im Jahr 2018 zu Ende. Aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fristen müssen die Wahlen zum Landtag von der Landesregierung so zeitgerecht ausgeschrieben werden, dass die Konstituierung des neugewählten Landtages frühestens zwei Wochen vor oder spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode erfolgen kann. Die Konstituierung des neu gewählten Landtages muss daher zwischen 10. April 2018 und 8. Mai 2018 erfolgen. Die NÖ Landesverfassung 1979 enthält jedoch keine konkreten Bestimmungen, welcher Zeitraum zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Sitzung des Landtages liegen muss.

Nach Gesprächen zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien konnte man sich einhellig und gemeinsam auf den 28. Jänner 2018 als geeigneten Wahltag für die

kommenden Niederösterreichischen Landtagswahlen verständigen. Die Frau Landeshauptfrau hat daraufhin angekündigt, diesen gemeinsamen Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien aufzugreifen und ihrerseits der Landesregierung als Wahltermin zum Beschluss vorzuschlagen. Nach dem intensiven und lange andauernden Wahlkampf der Nationalratswahl 2017 soll mit diesem Wahltermin

gewährleistet sein, dass der Wahlkampf auf Landesebene möglichst kurz gehalten wird, um rasch wieder zur inhaltlichen Arbeit für das Bundesland Niederösterreich kommen zu können.

Bei einem Wahltag 28. Jänner 2018 würde allerdings zwischen Wahltag und Konstituierung des neu gewählten Landtages im bereits erwähnten gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster von 10. April 2018 und 8. Mai 2018 ein Zeitraum von mindestens zweieinhalb Monaten liegen. Dieser Zeitraum zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung scheint aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen zu lang zu sein. Um daher Rechtssicherheit bei der kommenden NÖ Landtagswahl zu garantieren und im Sinne der Vereinbarung aller im Landtag vertretenen Parteien den 28. Jänner 2018 als Termin für die Landtagswahl festzulegen und damit nach der Landtagswahl rasch wieder die politische Arbeit für Niederösterreich aufnehmen zu können, soll eine vorzeitige Auflösung des Landtages beschlossen werden. Damit richtet sich der Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Landtages nicht nach dem Zeitpunkt der Konstituierung des Landtages der vorigen Gesetzgebungsperiode, sondern nach Artikel 10 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung. Mit dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass der Landtag nach dem Wahltag des 28. Jänner 2018 rasch wieder seine Arbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Niederösterreichs aufnehmen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„B E S C H L U S S

über die Auflösung des Landtages von Niederösterreich

1. Der Landtag von Niederösterreich wird gemäß Art. 10 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, aufgelöst.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.